

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Beförderung von Lehrerinnen und Lehrern an Auslandsschulen

Seit vielen Jahren werden Lehrerinnen und Lehrer aus Thüringen über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen an Deutsche Auslandsschulen vermittelt. Diese Lehrkräfte sind Repräsentanten der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik und auch Repräsentanten unseres Bundeslandes. Viele Deutsche Auslandsschulen unterrichten nach den Thüringer Lehrplänen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/367** vom 27. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. März 2020 beantwortet:

1. Wie viele vermittelte Lehrerinnen und Lehrer aus Thüringen sind derzeit an Deutschen Auslandsschulen im Einsatz?

Antwort:

Derzeit befinden sich 21 vermittelte Lehrerinnen und Lehrer im Auslandsschuldienst.

2. Wie viele dieser Lehrerinnen und Lehrer sind als stellvertretende Schulleiter tätig? Wie viele dieser Lehrerinnen und Lehrer sind in der Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert?

Antwort:

Eine Lehrkraft ist als stellvertretender Schulleiter tätig und in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert.

3. Wie erfolgt die Übertragung einer solchen Funktion? Gibt es dafür eine Zustimmung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport?

Antwort:

Die Zweitvermittlung ist die zweite Vermittlung in den Auslandsschuldienst, die nach drei Jahren nach Rückkehr in den Inlandsschuldienst möglich ist. Insgesamt sind grundsätzlich nur zwei Vermittlungen in den Auslandsschuldienst möglich.

Bei einer Zweitvermittlung ist die Entsendung an eine Funktionsstelle im Auslandsschuldienst gebunden. Dabei muss sich die Lehrkraft während der ersten Tätigkeit im Ausland bewährt haben.

Die Übertragung einer Funktion an eine geeignete Lehrkraft durch die jeweilige Schule selbst kann nur nach Zustimmung des beurlaubenden Landes und des Bundesverwaltungsamtes - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA-ZfA) vollzogen werden.

Aus der Wahrnehmung einer der oben genannten Funktionen entsteht kein Anspruch auf Beförderung beziehungsweise Höhergruppierung und bei Rückkehr in den Inlandsdienst kein Anspruch auf Übertragung einer vergleichbaren Funktionsstelle.

4. Inwieweit wird die Ausübung einer Funktion im Bereich der Schulleitung an einer Deutschen Auslandsschule als Maßnahme der Personalentwicklung betrachtet?

Antwort:

Deutsche Schulen im Ausland sind in der Regel Schulen mit einem großen Gestaltungsspielraum, hoher Eigenverantwortung und eigener Budgetierung.

Die Arbeit der Lehrkräfte im Ausland ist grundsätzlich durch einen rechtlichen Rahmen gesichert, der ihren Status im Ausland, Persönlichkeits- und Dienstrechte regelt und sehr gute Arbeitsbedingungen bietet. Im Gegenzug erwartet die Auslandsdienstlehrkräfte neben dem Kerngeschäft des Unterrichts ein hohes Maß an Beteiligung an den Schulentwicklungsprozessen und Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Erstellung von Abituraufgaben, Schulprogrammen und Schulcurricula sowie auch die Vorbereitung und Unterstützung von Evaluationsmaßnahmen, wie zum Beispiel Peer Review, Selbstevaluation oder die Bund-Länder-Inspektion (BLI) nebst Bilanzierung.

Die über das Leitbild und das Schulprofil festgelegte inhaltliche Ausrichtung der Schule im Ausland umfasst zugleich den Kontext der Personalentwicklung, indem Lehrkräfte entsprechend ihren Qualifikationen beziehungsweise Kompetenzen zielgerichtet eingesetzt und fortgebildet werden. In den meist kleinen Auslandsschulen werden ihnen bei besonderer Eignung und Bewährung häufig Steuerungsaufgaben und funktionelle Leitungsaufgaben übertragen, wie zum Beispiel Fachleitung, Jahrgangsstufenleitung oder Steuergruppenleitung.

Die Übertragung nachfolgender fachlicher und schulstrukturtragender Funktionen auf entsendete Lehrkräfte ist an den Deutschen Auslandsschulen durch das Auslandsschulgesetz* geregelt.

Schulstrukturtragende Funktionsstellen an Deutschen Schulen im Ausland sind:

- Schulleiterin/Schulleiter,
- stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter,
- Leiterin/Leiter einer Deutschen Abteilung beziehungsweise einer Teilschule,
- Leiterin/Leiter einer deutschen Abteilung an einer staatlichen Schule eines fremden Staates,
- Schulstufenleiterin/Schulstufenleiter,
- Fachleiterin/Fachleiter für Deutsch als Fremdsprache (DaF),
- Fachleiterin/Fachleiter für deutschsprachigen Fachunterricht (DFU),
- Leiterin/Leiter von berufsbildenden Zweigen,
- Leiterin/Leiter von Lehrerbildungseinrichtungen,
- Fachberaterin/Fachberater für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz,
- Koordinatorin/Koordinator für die Berufs- und Studienorientierung,
- Prozessbegleiterin/Prozessbegleiter für die regionale Schul- und Qualitätsentwicklung,
- Koordinatorin/Koordinator für das pädagogische Qualitätsmanagement (Schul- und Unterrichtsentwicklung) und
- Koordinatorin/Koordinator für die digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung.

5. Sind zum jetzigen Zeitpunkt Möglichkeiten vorhanden, dass Thüringer Lehrer, die an einer Deutschen Auslandsschule die Funktion des stellvertretenden Schulleiters innehaben und sich bereits über Jahre bewähren, eine adäquate Wertschätzung erfahren? Können diese Lehrer befördert werden?

Antwort:

Lehrer nehmen an Stellenbesetzungsverfahren bei Funktionsstellen im Lehrerbereich in Thüringen teil, wenn sie sich bewerben. Kommt es zu einer Konkurrenzsituation, weil sich mehrere Lehrer auf die ausgeschriebene Stelle bewerben, ist die Stelle im Wege der Bestenauslese zu vergeben (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz). Grundlage für die Bestenauswahl sind aktuelle Beurteilungen.

Für Lehrer, die ihren Dienst an einer deutschen Auslandsschule verrichtet haben, sind Beurteilungsbeiträge einzuholen.

Sollten die abgeordneten Lehrkräfte die Funktion des stellvertretenden Schulleiters innegehabt haben, ist bei dem Beurteilungsbeitrag zu berücksichtigen, dass als Bezugspunkt das innegehabte Statusamt maßgeblich ist.

Übt ein Lehrer eine höher bewertete Tätigkeit aus, als dies seinem Statusamt entspricht, ist dies bei dem Beurteilungsbeitrag zu berücksichtigen. Insoweit erfährt die Bereitschaft, ein höher bewertetes Funktionsamt an einer Deutschen Auslandsschule zu bekleiden, eine adäquate Wertschätzung. Lehrkräfte erhalten für die Ausübung eines Funktionsamtes an einer deutschen Auslandsschule an der Auslandsschule keine statusrechtlichen Vorteile, dies wird lediglich mit Abminderungsstunden nach Verwaltungsvorschrift honoriert.

6. Welche Rahmenbedingungen müssten geschaffen werden, damit für Lehrer aus Thüringen bei gleicher Funktionsstelle an einer Deutschen Auslandsschule gleiche Beförderungsmöglichkeiten wie im Inland bestehen?

Antwort:

Die in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Thüringen stehenden Lehrer, die im Ausland tätig werden, werden an die Auslandsschulen zugewiesen (vergleiche § 20 Beamtenstatusgesetz). Ihre Rechtsstellung als Beamte des Freistaats wird hierdurch nicht berührt. Sie haben, ebenso wie landesintern eingesetzte beamtete Lehrer, die Möglichkeit, sich an beförderungsrelevanten Ausschreibungsverfahren im Hinblick auf eine Verwendung im Freistaat Thüringen zu beteiligen; Gleiches gilt für Tarifbeschäftigte. Um ihnen auch die Möglichkeit zur Teilnahme an beförderungsrelevanten Ausschreibungsverfahren im Hinblick auf die Verwendung im Ausland zu eröffnen, müssten folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt werden: Thüringen müsste eine Auslandsschule errichten oder es müsste sich um eine deutsche Auslandsschule handeln, für deren Stellenbesetzungsverfahren im Funktionsstellenbereich Thüringen zuständig ist und Thüringer Dienstrecht Anwendung findet.

Stellen, auf die Thüringer Dienstrecht Anwendung findet, müssten öffentlich ausgeschrieben werden. Bei einer Konkurrenzsituation müsste auf der Grundlage von Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz eine Bestenauslese durchgeführt werden. Diese müsste vor der Entscheidung, einen Lehrer mit der Wahrnehmung eines Funktionsamtes an der im Ausland befindlichen Schule zu beauftragen, abgeschlossen sein. Die Entscheidung kann in einem Verfahren nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung gerichtlich überprüft werden.

Holter
Minister

Endnote:

- * Vergleiche <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/doc/Bildung/Auslandsschulwesen/Lehrkraft/Auslandsschulgesetz.pdf>.